



BEITRAGSORDNUNG

vom 07.04.1990, geändert am 17.03.2001,
geändert am 16.03.2002, geändert am 11.04.2015
geändert am 22.09.2021, geändert am 15.04.2023
geändert am 8.4.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Finanzierung seines Haushalts und der an die etwaigen Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene zu leistenden Zahlungen erhebt der Fischereiverband Oberbayern e. V. (FVO) von seinen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für Ihre Berechnung und Erhebung ist das Kalenderjahr maßgebend.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine in Geld zu leistende Bringschuld.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 2 Zielsetzung

Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge (Beiträge) hat sachgerecht und nach ausgewogenen Kriterien zu erfolgen. Eine übermäßige Belastung einzelner Mitglieder ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu vermeiden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der FVO hat ordentliche und mittelbare Mitglieder (§ 4 der Satzung).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem FVO unmittelbar angehörenden
 1. Organisationen der Angelfischer,
 2. die oberbayerischen Berufsfischer- und Seenbesitzer,
 3. die oberbayerischen Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter,
 4. die Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften
 5. die Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen, die keiner der unter Nrn. 1-5 genannten Gruppierungen angehören).
- (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Personen, die Mitglieder in einer der unter Nrn. 1 und 4 genannten ordentlichen Mitglieder sind.

§ 4 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.



§ 5 Beitragsbemessungsgrundlagen für Organisationen der Angelfischer

(1) Jahresbeitrag

Für jedes einer Organisation angehörende Mitglied (mittelbare Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1)

beträgt der Jahresbeitrag 15,55 EUR

für Jugendmitglieder (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) 14,55 EUR

Mittelbare Mitglieder in diesem Sinne sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder der Organisationen, sowie die Ehrenmitglieder.

(2) Grundlage für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge ist der Datenbestand der dem Verband gemeldeten bzw. in der Datenbank eingepflegten Mitgliedsbestände zum 30. Januar des laufenden Jahres. Sofern die Organisation diese Datenbank nicht nutzt oder keine Datenbestände meldet, hat diese spätestens bis 1 Februareines jeden Jahres, die Anzahl der ihr angehörenden mittelbaren Mitglieder zu melden.

(3) Der Jahresbeitrag zur Förderung der Jugend sowie Fischerei beträgt 30,00 EUR pro Organisation.

§ 6 Beitragsbemessungsgrundlage für die oberbayerischen Berufsfischer, Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter

Die oberbayerischen Berufsfischer und Seenbesitzer, Forellenzüchter, Teichwirte und Karpfenzüchter entrichten je Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3) einen Jahresbeitrag in Höhe von

27,50 EUR.

§ 7 Beitragsbemessungsgrundlagen für Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften

Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften entrichten für jedes ihnen angehörende Innungsmitglied / jeden beteiligten Genossen (mittelbares Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4) einen Jahresbeitrag in Höhe von

27,50 EUR.

Innungen und Genossenschaften geben dem FVO bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres die Anzahl der mittelbaren Mitglieder bekannt.

§ 8 Beitragsbemessungsgrundlage für Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag bei Einzelmitgliedschaft (ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5) beträgt für

1. natürliche Personen 40,00 EUR

2. juristische Personen, Personenvereinigungen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen 160,00 EUR



§ 9 Rechnungsstellung

Die zu entrichtenden Beiträge stellt die Geschäftsstelle des FVO den Beitragspflichtigen (gem. § 4) alljährlich, spätestens bis zum 15. März des Beitragsjahres, (§ 1 Abs. 2) in Rechnung.

§ 10 Änderung der Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres

Die Beitragsschuld ist auf Ersuchen nachträglich zu berichtigen, wenn sie sich im Laufe eines Kalenderjahres um mindestens 10 % verändert.

§ 11 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 12 Mahnverfahren

- (1) Wird der geschuldete Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet, so mahnt die Geschäftsstelle des FVO den ausstehenden Betrag an. Mündliche oder fernmündliche Mahnungen sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die zweite Mahnung bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Für sie werden die üblichen Mahnkosten, sowie die banküblichen Verzugszinsen für Kontokorrentkredite, mindestens 4% p.a., ab 1. April des laufenden Kalenderjahres erhoben.
- (3) Bei Verzug oder bei Rückgabe von Lastschrifteinzügen können anfallende Gebühren weiterberechnet werden.
- (4) Ist das Mahnverfahren erfolglos, so berichtet das Präsidium dem Hauptausschuss, der über die mögliche Einleitung des Ausschlussverfahrens (§ 8 Abs. 2 der Satzung) entscheidet.

§ 13 Stundungsverfahren

Über Anträge des Beitragspflichtigen auf Stundung der Beitragsschuld unterrichtet das Präsidium den Hauptausschuss.

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 8.4.2024 nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 6, Nr. 5 der Satzung) in Kraft.